

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1965/10/19 8Ob306/65,
8Ob66/68, 7Ob90/70, 1Ob592/91,
6Ob68/05a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1965

Norm

MG §19 Abs2 Z11 B2

MRG §14

MRG §30 Abs2 Z5 A

Rechtssatz

Die gesetzliche Bestimmung des § 19 Abs 2 Z 11 MG begründet eine Sonderrechtsnachfolge bestimmter naher Angehöriger in die Mietrechte des Erblassers. Liegen die sonstigen in dieser Gesetzesstelle geforderten Voraussetzungen vor, dann tritt kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung auch derjenige, der im übrigen nicht Erbe des verstorbenen Mieters ist, in den Mietvertrag ein, falls er nicht binnen vierzehn Tagen nach dem Tod des Mieters dem Vermieter bekanntgibt, daß er das Mietverhältnis nicht fortsetzen wolle. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für den Eintritt in den Mietvertrag im Sinne des § 19 Abs 2 Z 11 MG hinsichtlich mehrerer Personen vor, dann erfolgt ihr Eintritt in den Mietvertrag gemeinsam als Mitmieter.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 306/65
Entscheidungstext OGH 19.10.1965 8 Ob 306/65
Veröff: MietSlg 17476 = MietSlg 17480
- 8 Ob 66/68
Entscheidungstext OGH 12.03.1968 8 Ob 66/68
nur: Die gesetzliche Bestimmung des § 19 Abs 2 Z 11 MG begründet eine Sonderrechtsnachfolge bestimmter naher Angehöriger in die Mietrechte des Erblassers. (T1) Veröff: MietSlg 20444
- 7 Ob 90/70
Entscheidungstext OGH 27.05.1970 7 Ob 90/70
Veröff: MietSlg 22103
- 1 Ob 592/91
Entscheidungstext OGH 20.11.1991 1 Ob 592/91
Vgl auch; nur: Die gesetzliche Bestimmung des § 19 Abs 2 Z 11 MG begründet eine Sonderrechtsnachfolge bestimmter naher Angehöriger in die Mietrechte des Erblassers. Liegen die sonstigen in dieser Gesetzesstelle geforderten Voraussetzungen vor, dann tritt kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung auch derjenige, der im übrigen nicht Erbe des verstorbenen Mieters ist, in den Mietvertrag ein, falls er nicht binnen vierzehn Tagen nach dem Tod des Mieters dem Vermieter bekanntgibt, daß er das Mietverhältnis nicht fortsetzen wolle. (T2)
- 6 Ob 68/05a
Entscheidungstext OGH 21.04.2005 6 Ob 68/05a
Auch; Beisatz: Das bedeutet aber keineswegs, dass eintrittsberechtigte Angehörige, die zugleich auch Erben sind, vom Eintritt ausgeschlossen wären. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0068269

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at